

Allgemeine Grundsätze für Abzüge der AKM

Fassung vom 16. Juni 2016

1. Allgemeines

- (1) Die Abzüge finden grundsätzlich auf alle Tantiemenbezugsberechtigte sowie ausländische Gesellschaften, mit denen die AKM in einem Gegenseitigkeits- oder Mandatsverhältnis steht, in gleichem Maße und auf gleiche Weise Anwendung, soweit nicht anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.
- (2) Abzüge haben in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Leistungen zu stehen.
- (3) Soweit von Abzügen, ausgenommen Abzüge für den Verwaltungsaufwand, andere Verwertungsgesellschaften betroffen sind, ist deren Zustimmung erforderlich.

2. Abzüge für Aufwendungen

Abzüge für Aufwendungen werden aus den Entgelten und sonstigen Zahlungseingängen abgedeckt und sind grundsätzlich auf alle Abrechnungssparten aufzuteilen, sofern nicht der Vorstand Abweichendes zur Abdeckung solcher Abzüge oder den Ausnahmen beschließt.

3. Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke

- (1) Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke sind zulässig. Diese Abzüge dürfen insgesamt 10 % der Abrechnungssumme eines Geschäftsjahres nicht überschreiten. Über die genaue Aufteilung dieser Einnahmen auf soziale Zwecke einerseits und auf kulturelle Zwecke andererseits entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Zugang zu Leistungen für soziale und kulturelle Zwecke steht allen Mitgliedern und Tantiemenbezugsberechtigten in gleicher Weise offen. Eine Beschränkung des Zuganges zu solchen Leistungen aufgrund der Staatsbürgerschaft oder unsachlicher Motive wie der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder gleichwertiger unsachlicher Kriterien ist unzulässig.
- (3) Leistungen für soziale und kulturelle Zwecke werden auf der Grundlage von Richtlinien, die die Mitgliederhauptversammlung zu fassen hat und die auf der Website der AKM/Austro-Mechana zu veröffentlichen sind, anhand darin festgelegter objektiver, verständlicher und transparenter Kriterien gewährt.
- (4) Weder auf die Gewährung noch auf den Umfang von Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Der Umfang der zu gewährenden Leistungen hat sich nach den dafür insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln, unter steter Berücksichtigung der geschäftlichen Entwicklung der Gesellschaft, zu richten.